



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH (gsub)
Herrn Dr. Aster
Kronenstraße 6
10117 Berlin

REFERAT Zb 2
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-[REDACTED]
FAX +49 228 99 527-[REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 15. November 2017

AZ Va 4 - 58068-28/6

Beleihungsbescheid

Beleihung der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) gemäß dem Vertrag zur Administration und fachlichen Begleitung von Zuwendungsprojekten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22. Mai 2017 (Werkvertrag)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuschlagerteilung vom 22. Mai 2017 wurden Sie mit der Wahrnehmung von Projektträgeraufgaben (Administration und fachliche Begleitung von Zuwendungsprojekten) für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beauftragt.

- I. Unter Bezugnahme auf den am 22. Mai 2017 geschlossenen Werkvertrag (§ 2) und Punkt III. 4 der Leistungsbeschreibung verleihe ich der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) nach § 44 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für**
- die Administration und fachliche Begleitung von Zuwendungsprojekten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen des Bundesprogramms „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen“
- die Befugnis, als Treuhänder des Bundes in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts Zuwendungen zu gewähren (Beleihung).**

- II. Von den durch diesen Bescheid übertragenen Befugnissen darf erst Gebrauch gemacht werden, nachdem das BMAS den Zugang der schriftlichen Zustimmung der gsub zum Inhalt des Bescheides bestätigt hat. Bitte senden Sie mir die entsprechende Anlage zu diesem Beleihungsbescheid ausgefüllt und unterschrieben zurück.**

Die Beleihung erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- Nr. 1 Die gsub bewilligt die Bundesmittel in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts.
Die Beleihung schließt die Befugnis ein, Zuwendungen im Sinne von § 23 BHO durch Verwaltungsakte im eigenen Namen zu bewilligen, Verwaltungsakte zu ändern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, Zuwendungen zurückzufordern und Anträge abzulehnen.
- Nr. 2 Widerrufs-, Rücknahme-, Feststellungs- und Leistungsbescheide sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind dem BMAS vor Abgang zur Kenntnis vorzulegen.
Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die die gsub aufgrund der ihm übertragenen Befugnisse erlassen hat, entscheidet dieser selbst.
- Nr. 3 Die gsub ist befugt, im Rahmen der Beleihung im eigenen Namen für Rechnung des Bundes (treuhänderisch) nach Maßgabe von § 2 Abs. 9 des Vertrages vom 22. Mai 2017 sowie den einschlägigen Richtlinien und Vorgaben Bundesmittel auf dem Gebiet der Zuwendungen zu verwalten (§ 44 Abs. 2 BHO).
- Nr. 4 Die gsub stellt sicher, dass die gsub, der Bund oder sein Beauftragter berechtigt sind, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu überprüfen; ferner weist er auf die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und seiner Prüfungsämter (§§ 91, 100 BHO) hin.
- Nr. 5 Die gsub ist nicht berechtigt zum Erlass von allgemeinen Bestimmungen (z. B. allgemeine Nebenbestimmungen oder Förderrichtlinien). Beabsichtigt die gsub im Einzelfall von diesen abzuweichen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des BMAS.
- Nr. 6 Die gsub ist verpflichtet, dem BMAS unverzüglich mitzuteilen, wenn
- sich bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - er seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- Nr. 7 Die gsub untersteht im Rahmen der Beleihung der Rechts- und der Fachaufsicht des BMAS. Die gsub wird bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten aufgrund dieses Bescheides ergänzende Einzelanweisungen des BMAS beachten.
Das BMAS behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Förderentscheidungen selbst zu treffen oder Vorhaben an sich zu ziehen (Selbsteintrittsrecht).
- Nr. 8 Die gsub legt dem BMAS vierteljährlich einen Bericht und jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Geschäftsbericht in Schriftform vor.
- Nr. 9 Es bleibt vorbehalten, diesen Bescheid jederzeit vollständig oder teilweise zu widerrufen (Nr. 20.2.8 VV zu § 44 BHO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Alfons Polczyk